

Kurztitel

Auslandseinsatzzulagengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 365/1991 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 66/1999

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.1991

Außerkrafttretensdatum

31.03.1999

Text**Vorschuß**

§ 11. Dem Bediensteten ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe der Zulage zu gewähren. Der Vorschuß ist bei der nächsten Auszahlung durch Abzug hereinzubringen.